Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen

Deutsche Jugendkraft - Sportbund Amberg e.V.

Seine Farben sind: Grün/Weiß

Er hat den Sitz in Amberg.

Er ist gegründet im Jahre 1924, wieder gegründet am 24. April 1951 als Rechtsnachfolger des 1933 durch die NS-Behörde aufgelösten Vereins.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg unter Nummer 19 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK-Diözesanverbandes Regensburg.
Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Der Verein führt die DJK-Zeichen.

2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes München und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

3. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.

4. Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.

5. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung.

6. Der Verein DJK-Sportbund Amberg e.V. mit Sitz in Amberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

9. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

9a. Den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern kann eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der steuerlichen Freibeträge gezahlt werden.

10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

11. Zur Erreichung der vorgenannten Ziele dienen folgende Aufgaben:

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamtmenschlichen Entfaltung in christlicher Verantwortung dienen.

a) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.

b) Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewußten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in seiner freien, rechtsstaatlichen demokratischen Lebensordnung.

c) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.

d) Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK und den einzelnen Verbänden angeboten werden.

e) Er arbeitet mit den örtlichen Sportverbänden und Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.

f) Der Verein ist politisch neutral und toleriert religiöse und weltanschauliche Anschauung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und Aufgaben der DJK unterstützt und in ökonomischer Offenheit anerkennt.

2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

   a) Aktive Mitglieder
   b) Passive Mitglieder
   c) Ehrenmitglieder
   d) Förderer

3. Über den Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorsand.

4. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand.

   Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Streichung aus dem Vereinsregister oder Tod.

6. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

7. Über den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Gesamtvorstand.

8. Ein Ausschluß ist vorzunehmen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluß, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluß ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

1. Die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen.

2. Im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

3. Die Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

1. die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen:

1a. für die Jugend des Vereins existiert eine „Jugendordnung im Verein."

2. am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an Mitgliederversammlungen teilzunehmen;

3. eine faire, kameradschaftliche Haltung zeigen und sich zu bemühen, als Christen zu leben;

4. die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen;

5. die festgesetzte Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu entrichten;

§ 6 Beiträge und Umlagen

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.

2. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben (z.B. Nachschussverpflichtung für Vereinsschulden, Verwirklichung eines kostenintensiven Projektes, wobei die Mittel dem Zweck und der Aufgabenstellung des Vereins dienen müssen) kann der Verein die Erhebung von Umlagen in Höhe von maximal zwei Jahresmitgliedsbeiträgen beschließen.
   Über die konkrete Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand gem. § 26 BGB
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Zum Vorstand gehören:

a) der/die Vorsitzende

b) die stellvertretenden Vorsitzenden (einer der Vorsitzenden sollte eine Frau sein)

c) der/die Kassenwart/in

d) der/die Schriftführer/in

diese bilden den geschäftsführenden Vorstand

e) der Jugendleiter

f) die Jugendleiterin

g) der/die Sportwart/in

h) die Frauenwartin

i) der Geistliche Beirat

j) die Abteilungsleiter/innen für die einzelnen Sparten

k) der/die Pressewart/in

l) die Beisitzer/innen

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand des Vereins gemäß des § 26 BGB.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, daß ein stellvertretender Vorsitzender nur vertretungsberechtigt ist, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

Aufgabe des Gesamtvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er erfüllt seine Aufgabe grundsätzlich als geschäftsführender Vorstand. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine oder mehrere Abteilungen entscheiden der Vorstand als Gesamtvorstand.

Aufgabe des Vorsitzenden ist es die Sitzungen und Mitgliederversammlungen einzuberufen und zu leiten.

Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

Der/die Schriftführer/in führt die laufenden Vereinsgeschäfte in Auftrag des Vorstandes, er/sie führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.

Dem Jugendleiter und der Jugendleiterin ist die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilung aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.

Der/die Sportwart/in ist verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb des Vereins.

Die Frauenwartin vertritt die Interessen des Frauensports innerhalb des Vereins und gegenüber den Verbänden, denen der Verein angehört.

Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.

Die Abteilungsleiter/innen haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für den geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielersitzung, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Die Warte/innen werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse, Spiel- und Mannschaftsführer unterstützt.

Der/die Pressewart/in arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitung mit, fertigt die Berichte für die Tagespresse, hält Verbindung mit den Pressestellen im Diözesan- und Landesverband und mit dem DJK-Sportamt und unterstützt die Verbreitung der DJK-Verbandszeitschrift.

§ 10 Wahl und Beschlußfähigkeit

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Geistliche Beirat wird vom Vorstand bestellt und bedarf der Bestätigung durch die kirchliche Stelle.

Der Jugendleiter und die Jugendleiterin werden auf der Jahresmitgliederversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK-Sportjugend im Alter von 10 bis 27 Jahren gewählt und bedürfen der Bestätigung des Gesamtvorstandes.

Die Abteilungsleiter/innen für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

Die Wahl oder die Berufung in ein Vorstandsamt erfolgt für drei Jahre.

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung faßt die Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt wird.

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16-jährigen Mitglieder.

Jedes Vereinsmitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme.

Jüngere Vereinsmitglieder können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein einschließlich von Satzungsänderungen;

b) Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer und Bestätigung der Abteilungsleiter/innen und Jugendleiter/in;

c) Beschlußfassung über die Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr;

d) Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Umlagen.

§ 13 Verfahrensbestimmungen

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich und durch öffentliche Bekanntmachung in der Amberger Zeitung erfolgen.

   Anträge müssen eine Woche im voraus schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

   Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, erklärt haben.

3. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer/in (Protokollführer/in) zu unterzeichnen ist.

§ 14 Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJK-Diözesanverband

1. Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

   Sollte bei der ersten Mitgliederversammlung die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend sein, so ist eine zweite Mitgliederversammlung schriftlich mit den gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.

3. Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen.

   Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.

4. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Sportverband, Bistum oder von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in eine mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Mitgliederversammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit den gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluß ist dem BLSV und dem Diözesanverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Amberg mit der Maßgabe, es wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Vermögen, welches von der Diözese oder anderen Verbänden und Institutionen gestellt wurde, ist an diese zurückzugeben um es im ökumenischen Geist für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege zu verwenden.

Liquidator des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 16 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

Für die Änderung der Satzung ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts- , Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 23. Juli 2008 und am 08. Mai 2009 angenommen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Amberg, 24. Juli 2008 / 09. Mai 2009

Für die Richtigkeit:.....

1. Vorsitzender

.....

Protokollführer/in